

Allgemeine Geschäftsbedingungen der YAMAICHI ELECTRONICS Deutschland GmbH und der YAMAICHI ELECTRONICS Deutschland Manufacturing GmbH (12/2021)

1. Allgemeines

1.1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend Geschäftsbedingungen) gelten ausschließlich für alle unsere Geschäftsbeziehungen, die wir ab dem 01.01.2011 erstmalig, laufend und zukünftig mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Besteller) eingehen, und zwar auch dann, wenn bei dem jeweiligen Abschluss nicht nochmals auf sie hingewiesen wird.

1.2. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wird nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindliche Angebote gekennzeichnet. Die Zusendung unserer Preisliste(n) ist nicht als Angebot anzusehen. Die in unserer Werbung und/oder in unseren Prospekten und sonstigen Verkaufsunterlagen enthaltenen technischen Daten, Verwendungszweckangaben und Produktabbildungen beinhalten kein Angebot auf Abschluss eines Garantievertrages im Sinne von §443 BGB.

2.2. Die Bestellung einer Ware und/oder Leistung beinhaltet das verbindliche Angebot des Bestellers, die Ware/Leistung erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Bestelleingang anzunehmen. Die Angebotsannahme kann von uns schriftlich **oder** durch Auslieferung/Ausführung der bestellten Ware/Leistung an den Besteller erfolgen. Wir behalten uns vor, Bestellungen nicht anzunehmen, auch ohne schriftliche Äußerung oder nähere Begründung. Unser Schweigen nach Ablauf der Annahmefrist gilt im Zweifel als Ablehnung.

2.3. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung umgehend bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, jedoch kann die Zugangsbestätigung unsererseits mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

2.4. Im Falle von mündlich vereinbarten Verträgen wird der Leistungsumfang unserer Lieferungen durch unsere schriftliche Vertragsbestätigung festgelegt.

3. Lieferung

3.1. Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig und verpflichten unseren Vertragspartner zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Teillieferung oder -leistung für ihn unzumutbar wäre.

3.2. Bei Lieferaufträgen auf Abruf gilt die gesamte Bestellmenge einen Kalendermonat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist oder mangels einer vereinbarten Frist drei Kalendermonate nach Vertragsschluss als vom Besteller abgerufen.

3.3. Ist der Besteller zur Einteilung von Abrufkontingenten berechtigt und nimmt er die Einteilung nicht innerhalb von einem Kalendermonat nach Ablauf der jeweils vereinbarten Abruffrist oder mangels einer solchen Frist einen Monat nach Aufforderung durch uns nicht vor, dürfen wir die bestellte Gesamtmenge nach unserer Wahl einteilen, liefern und berechnen.

3.4. Unsere Lieferungen erfolgen „ab Werk München“ (EXW), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Verkäufer- und Käuferpflichten der Art und Weise der Lieferung bestimmen sich im Falle einer Lieferung „ab Werk“ nach den International Commercial Terms (INCOTERMS® 2021) in ihrer derzeitigen Fassung.

3.5. Die von uns angegebenen Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich und freibleibend; sie können sich durch Verzögerung bei der Zulieferung, Produktion oder Störungen im Betriebsablauf verändern. Der Beginn der Liefer- und Leistungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Bei nachträglichen Vertragsänderungen oder -ergänzungen beginnen die Lieferfristen und -termine, auch wenn sie von uns zuvor bereits bestätigt worden waren, neu zu laufen bzw. verschieben sich entsprechend, soweit im jeweiligen Einzelfall mit dem Besteller keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

3.6. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

4. Annahmeverzug

4.1. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet unserer Rechte nach Ziffer 3.2 und 3.3. berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und den uns dadurch entstehenden Schaden, einschließlich der Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

4.2. Im Falle des Annahmeverzugs geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gelieferten Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.3. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Preise und Zahlungen

5.1. Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO netto Kasse, ab Werk/Lager München, zzgl. Versand- und Verpackungskosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Gesetzliche Abgaben, Zölle und Steuern sind in der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert zu entrichten.

5.2 Im Falle einer Einzelbestellung im Netto-Warenwert von weniger als € 100,00 sind wir berechtigt, zusätzlich zu unseren Preisen einen Mindermengenzuschlag von € 30,00 zu berechnen.

5.3. Unsere Preise gelten vom Tage des Vertragsabschlusses an für sechs Wochen. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils geschlossenen Auftrag.

5.4. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise (Listenpreise) oder verändern sich die Wechselkurse, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

5.5. Die ersten drei Lieferungen erfolgen nur gegen Nachnahme. Darüberhinausgehende Folgelieferungen betreffend sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen netto Kasse nach Rechnungsstellung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zur Zahlung ohne jeden Abzug fällig.

5.6. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können. An unsere Vertreter und/oder Beauftragte kann mit befreiender Wirkung nur bezahlt werden, wenn diese eine schriftliche Inkassovollmacht nachweisen.

5.7. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet unserer sonstigen weiteren Rechte – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.

5.8. Für jede schriftliche Mahnung einer Rechnung, die nach Verzugseintritt erfolgt, sind wir berechtigt eine Bearbeitungspauschale von € 5,00 zu verlangen.

5.9. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, dessen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder stammt aus demselben Vertragsverhältnis. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch ohne Bürgschaft – abzuwenden.

5.10. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, uns aus der Geschäftsbeziehung gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

6.2. Der Besteller tritt für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Weitergabe der Vorbehaltsware an uns schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher unserer aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weitergabe entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder weitergegeben, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller an uns mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. der für die Weitergabe erzielten Gesamtforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Weitergabe befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen

trägt der Besteller. Erhält der Besteller aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf uns über. Die Übergabe des Wechsels wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für uns in Verwahrung nimmt und sie dann unverzüglich indossiert an uns abliefern. Für den Fall, dass der Gegenwert der an uns abgetretenen Forderung in Schecks bei dem Besteller oder bei einem Geldinstitut des Bestellers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf uns über, sobald sie der Besteller erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für uns in Verwahrung nimmt und sie dann unverzüglich indossiert an uns abliefern.

6.3. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind der Besteller und wir uns darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Besteller verwahrt für uns die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Besteller an uns hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer weiterer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der an uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

6.4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

6.5. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an uns zu nehmen; ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt uns bzw. einem von uns Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

6.6. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

7. Ansprüche des Bestellers bei Mängeln.

7.1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere oder die Produktbeschreibung des Herstellers vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

7.2. Der Besteller ist verpflichtet, seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachzukommen. Von uns gelieferte Ware gilt als vertragsgerecht genehmigt, wenn wir nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware, spätestens jedoch 18 Tagen nach deren Auslieferung ab Werk, eine Anzeige des Bestellers erhalten, in der konkret mitgeteilt wird, welche Rügen erhoben werden; dies gilt nicht für verborgene Mängel. Mengendifferenzen bei Massenartikeln von weniger als 5% berechtigen nicht zur Mängelrüge. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden unsere Lieferungen jeweils in dem bei Bestellung bestehenden Standard vorgenommen.

7.3. Die Ansprüche sind nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.4. Eine Haftung für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage – insbesondere unter Nichtbeachtung der Installationsanweisung - bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische, elektrische, elektronische oder Witterungseinflüsse zurückgehen, ist ausgeschlossen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Artikel mit verzinkten oder vernickelten Kontakten müssen innerhalb von 6 Monaten ab Lieferdatum verarbeitet werden, da eine Lötbarkeit danach nicht mehr gewährleistet werden kann.

7.5. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen der deliktischen Haftung für Mangelfolgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

7.6. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 1 Jahr. Für Schadenersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt die gesetzliche Verjährung.

7.7. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller von uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

8. Haftung

Wir haften für Schadenersatzansprüche des Bestellers wie folgt:

- a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Haftung für Sachschäden ist auf € 250.000,00 je Schadenereignis und € 500.000,00 insgesamt beschränkt.
- c) Die Haftung für Vermögensschäden einschließlich mittelbarer Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkungen unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

9. Erfüllungsvorbehalt/Embargoklausel

9.1. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, alle Geschäfte zu unterlassen

- (a) mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach nationalen Verbotlisten, EG-Verordnungen oder US-Exportvorschriften stehen, (b) mit Embargo-Staaten, die verboten sind,
- (c) für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder entfällt,
- (d) die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von chemischen, biologischen oder nuklearen Massenvernichtungswaffen stehen.

9.2. Der Besteller verpflichtet sich insbesondere, uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, soweit er beabsichtigt, von uns bezogene Produkte oder Leistungen in Gebiete zu liefern oder dort zu verwenden/nutzen, die solchen Bestimmungen unterliegen. Er wird uns von allen Rechtsfolgen freistellen, die aus der Verletzung solcher Bestimmungen entstehen und im erforderlichen Umfang Schadenersatz leisten, so uns dadurch kausal ein Schaden entsteht.

9.3. Der Besteller versichert, dass er nicht auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotlisten (z.B.: "Entity List", "Denied Persons List", "Specifically Designated Nationals and Blocked Persons") steht sowie nicht in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von chemischen, biologischen oder nuklearen Massenvernichtungswaffen steht. Der Besteller ersetzt alle Schäden, die uns aus einer Verletzung dieser Zusicherung resultiert und stellt uns diesbezüglich von Forderungen Dritter frei.

9.4. Sollte der Besteller die vorgenannten Pflichten und Zusicherungen verletzen und ein Vertrag schon zustande gekommen sein, sind wir nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet. Zudem steht uns ein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung zu, ohne dass dem Besteller hieraus Ansprüche gegen uns erwachsen. Sollte der Besteller die vorgenannten Pflichten und Zusicherungen verletzen und ein Vertrag noch nicht zustande gekommen sein, gilt unsere auf einen Vertragsabschluss bezogene Erklärung mit sofortiger Wirkung rückwirkend als zurückgezogen.

10. Sonstiges, Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1. Mündliche Nebenabreden gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

10.2. Sollte eine Klausel dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

10.3. Ist der Besteller Kaufmann, so ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

10.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.